clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 096/13

Datum: 5. September 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Änderung der Clearing-Bedingungen hinsichtlich der Nutzung von Abwicklungsinstituten, Zulassungsvoraussetzungen für öffentliche Stellen und supranationale Organisationen, Schweizer Wertrechten für bei SIX SIS AG hinterlegte Margin-Sicherheiten, Verwendung der Kunden-Clearing-Dokumentationen im Grund-Clearingmodell und im Net Omnibus-Clearingmodell, zugelassene Transaktionstypen für Investmentfonds, Erweiterung des Individual-Clearingmodells auf weitere Rechtsgebiete/Kombinationen

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. und 2. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) inkl. Änderungen in den Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern sowie in den Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden in den Anhängen 2 bis 4 zu den Clearing-Bedingungen
3. Individual Clearing Model – Overview of jurisdictions (nur in Englisch)

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben erläutert Änderungen und Klarstellungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, die im Zusammenhang mit den im Titel genannten Themen vorgenommen werden. Die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für öffentliche Stellen und supranationale Organisationen, wie in Anhang 1 zu diesem Rundschreiben dargestellt, treten zum **20. September 2013** in Kraft. Die in Anhang 2 dargestellten Änderungen treten zum **7. Oktober 2013** in Kraft.

Darüber hinaus erweitert Eurex Clearing **mit sofortiger Wirkung** das Angebot des Individual-Clearingmodells auf weitere Rechtsgebiete/Kombinationen. Registrierte Kunden mit Sitz in Belgien, die nicht im Auftrag eines Fonds agieren und selbst keine Fondsgesellschaft sind, können die Teilnahme am Individual-Clearingmodell mit einem in England/Wales ansässigen Clearing-Mitglied beantragen. Das Individual-Clearingmodell wird zukünftig auch in Spanien angeboten.

Als Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inklusive der Änderungen in den Clearing-Vereinbarungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing mit Wirkung zum 20. September 2013 bzw. zum 7. Oktober 2013 beschlossen.

Änderung der Clearing-Bedingungen hinsichtlich der Nutzung von Abwicklungsinstituten, Zulassungsvoraussetzungen für öffentliche Stellen und supranationale Organisationen, Schweizer Wertrechten für bei SIX SIS AG hinterlegte Margin-Sicherheiten, Verwendung der Kunden-Clearing-Dokumentationen im Grund-Clearingmodell und im Net Omnibus-Clearingmodell, zugelassene Transaktionstypen für Investmentfonds, Erweiterung des Individual-Clearingmodells auf weitere Rechtsgebiete/Kombinationen

Klarstellung bezüglich der Nutzung von Abwicklungsinstituten (siehe Anhang 1 dieses Rundschreibens)

Zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz können Clearing-Mitglieder auf schriftlichen Antrag und Einreichung geeigneter Nachweise ein oder mehrere Abwicklungsinstitute nutzen, die Abwicklungskonten im Namen und für das Clearing-Mitglied unterhalten.

Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.2 (7) der Clearing-Bedingungen wurde angepasst, um klarzustellen, dass sich die Nutzung eines Abwicklungsinstituts nur auf Abwicklungskonten innerhalb des Verfahrens der physischen Lieferung von Wertpapieren bezieht.

Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für öffentliche Stellen und supranationale Organisationen (siehe Anhang 1 dieses Rundschreibens)

Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.3 (5) der Clearing-Bedingungen wurde angepasst, um öffentlichen Stellen und supranationalen Organisationen, die als Clearing-Mitglieder zugelassen werden, die Verrechnung von Geschäften staatlicher Abwicklungsgesellschaften gemäß Artikel 8a des deutschen Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in einem anderen, in Abschnitt (1)(a) genannten Rechtsgebiet) zu ermöglichen.

Die Anpassung wurde vorgenommen, da diese finanziell unabhängigen Unternehmen nach öffentlichem Recht gegen Verluste bei ihrer Abwicklungstätigkeit durch Finanzmarktstabilitätsfonds, die durch die zentrale Regierung eines Staates geführt werden, abgesichert sind.

Löschung der Verweise auf Schweizer Wertrechte als verbrieftes Recht im Zusammenhang mit Margin-Sicherheiten, die bei SIX SIS AG hinterlegt werden (siehe Anhang 1 dieses Rundschreibens)

Aufgrund der Neugestaltung der Schweizer Rechtsvorschriften mit der Einführung des Schweizer Bucheffektengesetzes, BEG) wurden die Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Schweizer Wertrechte als verbrieftes Recht im Zusammenhang mit Margin-Sicherheiten, die bei SIX SIS AG hinterlegt werden, gelöscht. Dies ist erforderlich, um Übereinstimmung mit der gültigen SIX SIS-Dokumentation zu wahren, die lediglich die Verpfändung von Wertpapieren und nicht die Abtretung von Schweizer Wertrechten vorsieht.

Anpassungen bezüglich des Grund-Clearingmodells und des Net Omnibus Clearing-Modells zur Klarstellung der Nutzung der Kunden-Clearing-Dokumentation (siehe Anhang 1 dieses Rundschreibens)

Nach den Bestimmungen des Grund-Clearingmodells und/oder des Net Omnibus Clearing-Modells kann eine Kunden-Clearing-Dokumentation, die alle Rechte und Pflichten in Bezug auf die Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden regelt, als maßgebliche Standardvereinbarung gelten.

Die Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen in Kapitel I, Abschnitt 2, Ziffer 2.1.3 und Ziffer 10.2.2, Kapitel I, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 sowie Abschnitt 1, Ziffer 2.1 in Anhang 2 und Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen wurden entsprechend angepasst.

Klarstellung bezüglich der zugelassenen Transaktionstypen von Investmentfonds nicht-deutscher Kapitalanlagegesellschaften (siehe Anhang 1 dieses Rundschreibens)

Entsprechend dem Umfang der zugelassenen Transaktionstypen deutscher Kapitalanlagegesellschaften sind die zugelassenen Transaktionstypen für Investmentfonds nicht-deutscher Investment-Gesellschaften auf OTC-Kreditderivat-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen beschränkt.

Abschnitt 5, Ziffer 2 des Anhangs 3 zu den Clearing-Bedingungen (Clearing-Vereinbarung mit einen Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation) und Abschnitt 5, Ziffer 2 des Anhangs 4 zu den Clearing-Bedingungen (Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden) wurden aufgrund der neu hinzukommenden Transaktionstypen angepasst.

Erweiterung des Individual-Clearingmodells auf weitere Rechtsgebiete und Kombinationen

Zur Erhöhung der Reichweite von Eurex Clearings individueller Segregationslösung werden die folgenden zusätzlichen Rechtsgebiete/Kombinationen eingeführt:

Als Registrierter Kunde (RC)	Clearing-Mitglied (CM)			
	Deutschland	England/ Wales	Schottland	Frankreich
Fonds mit Sitz in Irland, errichtet als „Common Contractual Funds" („CCFs"), „Unit Trusts", „Investment Companies" oder als „Investment Limited Partnership"	✓	✓	✓	✓

Aufgrund des Angebots des Individual-Clearingmodells für Investmentfonds mit Sitz in Irland in Kombination mit Clearing-Mitgliedern, die in verschiedenen Rechtsgebieten ansässig sind, wurden die Clearing-Bedingungen in Kapitel I, Abschnitt 1 und in Anhang 3 und Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen angepasst, wie in Anhang 3 zu dem vorliegenden Rundschreiben dargestellt. Diese Anpassung erfolgt, um die unterschiedlichen Fondstypen nach dem irischen Investmentgesetz zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass Eurex Clearing zusätzlich zu den oben genannten Kombinationen ab sofort das Individual-Clearingmodell auch Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden mit Sitz in Belgien in Kombination mit Clearing-Mitgliedern ansässig in England und Wales anbietet. Das Individual-Clearingmodell wird zukünftig auch in Spanien angeboten.

Rechtsgebiet des Kunden (NCM/RC)	Clearing-Mitglied (CM)						
	Deutsch-land	England/ Wales	Schottland	Frank-reich	Luxem-burg	Irland	Spanien
Spanien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Belgien		✓					

Bitte entnehmen Sie Anhang 3 dieses Rundschreibens einen Überblick über die derzeitig zugelassenen Rechtsgebiete und Kombinationen, für die das Individual-Clearingmodell der Eurex Clearing verfügbar ist.

Ab dem 20. September 2013 bzw. dem 7. Oktober 2013 werden die geänderten Clearing-Bedingungen auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgendem Link zum Herunterladen verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied (CM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) und durch jeden Registrierten Kunden (RC) angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing und CMs gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing und CMs, NCMs und RCs gemäß den Anhängen 2 bis 4, 7 und 8 zu den Clearing-Bedingungen, die mit diesem Rundschreiben kommuniziert werden. Die in diesem Rundschreiben kommunizierten Änderungen und Ergänzungen zu den genannten Clearing-Vereinbarungen gelten als durch die betroffenen CMs, NCMs und RCs angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

5. September 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

[...]

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

(1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

(a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, welche die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;

(b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;

(c) die Europäische Zentralbank, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility), der Europäische

Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;

(d) multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau, wenn sie die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen;

(e) internationale Organisationen im Sinne des § 1 Absatz 28 KWG, wenn sie die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen; und

(f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.

(2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden. Antragsteller im Sinne von Absatz (1) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

(a) haftendes Eigenkapital gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 3 bereitzustellen;

(b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) und (bb) zu verfügen;

(c) BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(d) zu zahlen; und/oder

(d) MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 für bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN zu erfüllen.

(3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen und nachweisen:

(a) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(a) oder (b) können zugelassen werden, wenn sie oder ihr Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor ‘s („**S&P**“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügen.

(b) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(d) oder (e) können zugelassen werden, wenn sie über ein Rating von AAA durch S&P verfügen.

(c) Antragsteller im Sinne von Absatz 1(f) können zugelassen werden, wenn sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres

Heimatstaates verfügen und dieser selbst über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt.

Einem Rating durch S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(5) CLEARING-MITGLIEDER im Sinne von Absatz (1), die als GENERAL-CLEARING-MITGLIED zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine CLEARING-VEREINBARUNG mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einem REGISTRIERTEN KUNDEN abzuschließen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE entweder

(a) selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1) fällt oder

(b) eine Abwicklungsanstalt gemäß § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (oder gemäß einer vergleichbaren gesetzlichen Regelungen eines der in Absatz (1)(a) benannten Staaten) ist und über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt oder über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung einer öffentlichen Stelle bzw. supranationalen Organisation verfügt, die ihrerseits in eine der Kategorien nach Absatz (1) fällt.

[…]

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten~~Wertrechten~~, (nachfolgend zusammen als „**WERTPAPIERE**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen (einschließlich Transaktionen bezogen auf Emissionsrechte), die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**MATCHING**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen als „**MÄRKTE**“ und einzeln jeweils als „**MARKT**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von MATCHING als „**MARKTTRANSAKTION**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-TRANSAKTION**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen Novation hervorgehende Transaktion als "**WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION**" und jede MARKTTRANSAKTION, OTC-TRANSAKTION und WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION als „**TRANSAKTION**“ bezeichnet wird).

Bezüglich der an einzelnen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN erbringt die Eurex Clearing AG für CLEARING-MITGLIEDER (wie in Ziffer 1.1.3 definiert) Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (jeweils ein „**LINK-CLEARING-HAUS**“) im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen LINK-CLEARING-HAUS (die „**CLEARING-LINK-VEREINBARUNG**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von TRANSAKTIONEN einer oder mehrerer TRANSAKTIONS-ARTEN (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), zusammen als das „**CLEARING**“ bezeichnet.

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

[…]

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 8 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als REGISTRIERTER KUNDE (jeweils ein „**REGISTRIERTER KUNDE**“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um (i) eine juristische Person (mit Ausnahme der in (ii) genannten juristischen Personen), (ii) eine nach den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 von England und Wales (SI 2001/1228) errichtete *authorised investment company with variable capital* („**OEIC**“), eine nach Part XIII des irischen Companies Act 1990 errichtete *investment company* („**IC**“) in Irland, es sei denn, die IC ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, eine *Société d'investissement à capital variable* in Luxemburg („**SICAV**“) oder eine *Société d'investissement à capital fixe* in Luxemburg („**SICAF**“), es sei denn, die SICAV oder SICAF ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, (iii) ein Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“), einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG, (iv) ein Fonds-Segment eines solchen Sondervermögens, welches (jeweils im Falle (iii) und (iv)) von einer Kapitalanlagegesellschaft („**KAG**“) im Sinne des InvG verwaltet wird, (v) ein *authorised unit trust scheme* in England und Wales (wie in section 237 des Financial Services and Markets Act definiert) („**AUT**“), (vi) ein nach dem irischen Unit Trust Act 1990 errichteter *unit trust* („**UT**“) in Irland, (vii) ein nach Part 2 des irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 errichteter *common contractual fund* („**CCF**“) in Irland, (viii) eine nach dem irischen Investment Limited Partnerships Act 1994 errichtete *investment limited partnership* („**ILP**“) in Irland, (ix) einen *fonds commun de placement* in Luxemburg („**FCP**“) bzw. (xvii) ein Teilfonds einer bzw. eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF, ~~oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten~~ FCP, IC, UT oder eines CCF ~~handeln~~, wobei in jedem dieser Fälle (ii) bis (xvii) das Unternehmen nur eine CLEARING-VEREINBARUNG oder ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 bzw. Anhang 4 beigefügten Form abschließen kann;

[…]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

[…]

(3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.

[…]

(c) Reichen das haftende Eigenkapital oder die vergleichbaren Eigenmittel des Antragstellers für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit dem CLEARING seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in WERTPAPIEREN werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken ~~oder durch Sicherungsabtretung~~ auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS AG~~Ltd~~ verbucht.

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG~~Ltd.~~ (das „**PFANDDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte ~~oder Sicherungsabtretungen~~ gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

(bb) (i) ein Wertpapierdepotkonto für jedes seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und jeden seiner REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto für mehrere seiner NICHT-CLEARING-

MITGLIEDER und/oder mehrere seiner REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, sofern anwendbar und sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den WERTPAPIEREN, die Teil der SEGREGIERTEN MARGIN sind, zu übertragen; die Zuordnung der WERTPAPIERE zu dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**WERTPAPIER-MARGIN-KONTO**“);

(cc) ein in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder –unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG~~Ltd.~~ (das „**NET OMNIBUS PFANDDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte ~~oder Sicherungsabtretungen~~ gemäß Ziffer 6.6 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

(dd) Wertpapierabwicklungskonten, die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für die PHYSISCHE LIEFERUNG von WERTPAPIEREN (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer BucheffektenWertrechte) erforderlich sind und die bei einer ABWICKLUNGSSTELLE geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Die Eurex Clearing AG kann ein CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis befreien, über ein PFANDDEPOT-, ein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO bzw. ein NET OMNIBUS PFANDDEPOT zu verfügen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass als MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN bzw. NET OMNIBUS MARGIN ausschließlich Geld bereitgestellt wird, und/oder von dem Erfordernis befreien, über ein Wertpapierabwicklungskonto und ein korrespondierendes Geldkonto gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(dd) zu verfügen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass in Bezug auf TRANSAKTIONEN, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-KONTO**“) und/oder

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „**SNB-KONTO**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „**SIC-KONTO**“),

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS**“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung der nach Absatz (4)(b) erforderlichen Geldkonten durch eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbank gestatten.

[…]

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(dd)~~(a)(bb) (cc)~~ – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5)(c) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das CLEARING-MITGLIED gestatten. Das CLEARING-MITGLIED hat die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem CLEARING-MITGLIED jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

[…]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

[…]

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

[…]

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[…]

(3) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN dem PFANDDEPOT bzw. dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben werden, gelten diese WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG –unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG~~Ltd.~~ über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG~~Ltd.~~ festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen WERTPAPIERE – für die

Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem auf die Bestätigung folgenden GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert.

[…]

Abschnitt 2
GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[…]

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

[…]

2.1.3 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie (ii) soweit nicht in einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED anders vorgesehen, alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

[…]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Nicht Einbezogenen TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN

[…]

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, oder (ii) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert), mit der Maßgabe, dass das jeweils anwendbare Pfandrecht ~~oder die jeweils anwendbare Sicherungsabtretung~~ gemäß Ziffer 6.6 bestellt und nicht vollständig oder teilweise aufgehoben wurde, oder (iii) für den Fall der Lieferung eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTES in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.3~~6.6.4~~, die Wirksamkeit der Verpfändung in XEMAC (wie in Ziffer 6.6.3~~6.6.4~~ definiert) oder (iv) ansonsten im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der

Überprüfung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Nummer 6.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt.

[…]

4 Konten der CLEARING-MITGLIEDER

[…]

4.2 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Margin-Konto für jedes CLEARING-MITGLIED, auf dem

4.2.1 alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3~~6.6.4~~ und

[…]

6 Die MARGIN

[…]

6.6 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG~~Ltd.~~ zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein PFANDDEPOT zu übertragen und danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem PFANDDEPOT WERTPAPIERE gutgeschrieben sind, die dem CLEARING-MITGLIED Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem CLEARING-MITGLIED Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim CLEARING-MITGLIED.

(3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

~~**6.6.2** Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden in der Clearing-Vereinbarung die diese Schweizer Wertrechte zu Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.~~

~~**6.6.3**~~**6.6.2** Der Sicherungszweck der Pfandrechte ~~und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten)~~ an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

~~**6.6.4**~~**6.6.3** Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung ~~oder Sicherungsabtretung~~ über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der MARGIN an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein CLEARING-MITGLIED auch WERTPAPIERE verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen – gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat (*Re-use* im Sinne der Nr 28 Absatz 1 (b) SB XEMAC). Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der MARGIN in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Absatz 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

[…]

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG~~Ltd.~~ festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE ~~oder zur Sicherheit abgetretener WERTPAPIERE (im Falle von Schweizer Wertrechten)~~ durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden

durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.34 werden die betreffenden WERTPAPIERE entsprechend in XEMAC freigegeben.

[…]

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

[…]

8.6 Verwertung der MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 bestellten Pfandrechte ~~oder Sicherungsabtretungen~~ des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS verwerten.

[…]

10 Besondere Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN

[…]

10.2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

[…]

10.2.2 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 10.2.1 sowie (ii) soweit nicht in einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN anders vorgesehen, alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 10.2.1, die sich auf die entsprechenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarungen gemäß (i) und (ii) jeweils als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

[…]

10.2.4 Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG oder einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ~~NICHT-CLEARING-MITGLIED~~REGISTRIERTEN KUNDEN vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin (oder diesen entsprechende

Vermögenswerte) auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

[…]

Abschnitt 3
Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[…]

Abschnitt 3, Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[…]

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung

[…]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN

2.2.1 Jede Partei der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der SEGREGIERTEN MARGIN (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.1 definiert) oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERT an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN durch das CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG, hat das CLEARING-MITGLIED die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS AG~~Ltd.~~ zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen WERTPAPIERE auf sein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(bb) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS AG~~Ltd.~~ danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.

[…]

Abschnitt 3, Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD

[…]

10 Besondere Bestimmungen zu ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

[…]

10.3 Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchter WERTPAPIERE an das betreffende CLEARING-MITGLIED weiter.

Das CLEARING-MITGLIED leitet alle Informationen zu auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchten WERTPAPIEREN, die es von der Eurex Clearing AG, der Clearstream Banking AG oder SIX SIS AG~~Ltd.~~ erhält, an den ICM-KUNDEN weiter.

[…]

Abschnitt 4
NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[…]

2 Inhalt der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG

2.1 Konstruktion

[…]

2.1.4 Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang ~~7~~ 8 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen, sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und diesem als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmen vereinbart wurde, alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und diesem ~~als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE handelnden~~ Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden und den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS bezüglich dieses Unternehmens entsprechen, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der NET OMNIBUS MARGIN oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

[…]

2.2.3 Ein RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der NET OMNIBUS MARGIN entsprechend Ziffer 6.7.1 und im Fall der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN entsprechend Ziffer 7 unter der Voraussetzung fällig, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absatz (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN werden die Begriffe „**TATSÄCHLICHE ZAHLUNG**“ und „**TATSÄCHLICHE LIEFERUNG**“, soweit sie in diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN verwendet werden, so ausgelegt, dass sie vorliegen, wenn (i) ein ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG oder (ii) ein ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT (wie in Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(cc) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) gutgeschrieben wurde, vorausgesetzt, dass die Verpfändung ~~oder die Sicherheitsabtretung~~, sofern anwendbar, gemäß Ziffer 6.6 erfolgt ist und nicht (ganz oder teilweise) freigegeben wurde oder (iii) im Falle der Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.34, die WERTPAPIERE einer effektiven Verpfändung im XEMAC System (wie in Ziffer 6.6.34 definiert) unterliegen oder (iv) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, eine solche Aufrechnung rechtswirksam wurde. Die Begriffe „**TATSÄCHLICH GELIEFERT**“, „**TATSÄCHLICH GEZAHLT**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend auszulegen.

[…]

4 Interne Konten

[…]

4.2 INTERNES NET OMNIBUS MARGIN-KONTO

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Net Omnibus Margin-Konto (das „**INTERNE NET OMNIBUS MARGIN-KONTO**"), auf das (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN auf dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT (wie in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz 4(a)(cc) definiert) und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3~~4~~ und (ii) alle täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS die jeweils in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durchgeführt werden, erfasst werden.

[…]

6 Die MARGIN

[…]

6.6 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges NET OMNIBUS PFANDDEPOT.

(1) Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG~~Ltd.~~ anzuweisen, die Eurex Clearing AG über jede Übertragung von WERTPAPIEREN auf sein NET OMNIBUS PFANDDEPOT umgehend zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem NET OMNIBUS PFANDDEPOT WERTPAPIERE gutgeschrieben sind, die dem CLEARING-MITGLIED Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem CLEARING-MITGLIED Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim CLEARING-MITGLIED.

(3) In der NET Omnibus CLEARING-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen NET OMNIBUS PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

~~**6.6.2** Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden diese Schweizer Wertrechte in der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG zur Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.~~

~~**6.6.3**~~**6.6.2** Der Sicherungszweck der Pfandrechte~~ und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten)~~ an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

~~**6.6.4**~~**6.6.3** Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung ~~oder Sicherungsabtretung~~ über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung bestellen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

[…]

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG geliefert wurden, erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES und nachstehender Ziffer 6.7.3, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG~~Ltd.~~ festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE ~~oder zur Sicherheit abgetretener WERTPAPIERE (im Falle von Schweizer Wertrechten)~~ in Bezug auf die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG verlangt, und soweit der Gesamtwert aller als NET OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG übersteigt. Das Freigabeverlangen hinsichtlich der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.34 werden die betreffenden WERT entsprechend in XEMAC freigegeben.

6.7.3 Sollte die Erfüllung des vorstehend unter Ziffer 6.7.2 genannten Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE für die Befriedigung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG am nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre (wie von der Eurex Clearing AG festgestellt) dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG bzw. SIX SIS AG~~Ltd.~~ nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES

[…]

8.6 Verwertung der NET OMNIBUS MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 bestellten Pfandrechte ~~oder Sicherungsabtretungen~~ des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED verwerten.

[…]

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der CLEARING-LIZENZ

[…]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- Clearstream Banking AG ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS AG~~Ltd.~~, Zürich ("**SIX SIS**") und/oder
- Euroclear France SA ("**Euroclear Frankreich**") und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendeposiren Girokas NV (C.I.K.) ("**Euroclear Belgien**") und/oder
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) ("**Euroclear Niederlande**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

[…]

1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

[…]

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[…]

(d) **Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei**

- Clearstream Banking AG ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS AG~~Ltd.~~, Zürich ("**SIX SIS**"), und/oder
- Euroclear France SA (Euroclear Frankreich) und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendeposiren Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear Belgien) and/or
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande);

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

[…]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

[…]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN

Zur Bestellung der MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der EUREX CLEARING AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „**CSD**") jetzt oder künftig verbucht sind; eröffnet das CLEARING-MITGLIED ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3~~5~~ Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die EUREX CLEARING AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen.

Die verpfändeten Wertpapiere dürfen bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkauft werden.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3~~4~~ der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG bleibt unberührt.

~~**3.2** Stellung einer MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN~~

~~Stellt ein CLEARING-MITGLIED die MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in das Pfanddepot eines CSDs ein, so werden die Wertrechte hiermit vom CLEARING-MITGLIED der EUREX CLEARING AG zur Sicherheit abgetreten. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 3.1 entsprechend.~~

~~Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zur Sicherungsabtretung der Wertrechte berechtigt ist. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Sicherungsabtretung gleich- oder vorrangige Rechte Dritter nicht ohne vorherige Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen. Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der EUREX CLEARING AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in~~

~~seinem Namen bei dem von der EUREX CLEARING AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.~~

~~3.3~~3.2 Verpfändung in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

Zur Bestellung der NET OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG zu diesem Zweck eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer CSD jetzt oder künftig verbucht sind; eröffnet das CLEARING-MITGLIED ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3~~5~~ Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die verpfändeten Wertpapiere dürfen bei Pfandreife ohne vorige Androhung aus freier Hand verkauft werden.

Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.3~~4~~ der CLEARING-BEDINGUNGEN bleibt unberührt.

~~**3.4 Stellung einer Margin in Form von Schweizer Wertrechten in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN**~~

~~Stelle ein CLEARING-MITGLIED die NET OMNIBUS MARGIN in Form von Schweizer Wertrechten in das betreffende Pfanddepot eines CSDs ein, so werden die Wertrechte hiermit vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG zur Sicherheit abgetreten. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 3.3 entsprechend.~~

~~Darüber hinaus sichert das CLEARING-MITGLIED im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zur Sicherungsabtretung der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Sicherungsabtretung gleich- oder vorrangige Rechte Dritter nicht ohne vorherige Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen. Das CLEARING-MITGLIED erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD die Austragung sicherungszedierter Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.~~

~~3.5~~3.3 Stellung der MARGIN oder NET OMNIBUS MARGIN in einem Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A.

Eröffnet das CLEARING-MITGLIED ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A. als CSD, um die MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 oder oder die NET OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu stellen, bestellt das CLEARING-MITGLIED der EUREX CLEARING AG das Pfandrecht an allen jetzt oder künftig verbuchten Wertpapieren in diesem Pfanddepot durch Abschluss eines seperaten Pfandvertrags nach Luxemburger Recht. Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an die Clearstream Banking S.A. vorzunehmen.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.34 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.34 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG bleiben unberührt.

[…]

7 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen ~~oder Sicherungsabtretungen~~ der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüche der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Grund-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

[…]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[…]

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Anhang 1 und 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN sowie (ii) sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN vereinbart wurde, alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

[…]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Clearing-Vereinbarung

für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

[…]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[…]

8 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen ~~oder Sicherungsabtretungen~~ der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüchen der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

[…]

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft

[…]

6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG bzw. ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einem der folgenden Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit bzw. einem der unter (viii) genannten Teilfonds als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN:

(i) AUT,

(ii) FCP,

(iii) UT,

(iv) CCF,

(v) ILP oder~~oder~~

(viii) ein Teilfonds einer bzw. eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF, ~~oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten~~ FCP, IC, UT oder CCF („**TEILFONDS**“).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen “**ICM-KUNDEN**” oder einen “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” ist als Bezugnahme auf

(i) im Falle eines AUT, den betreffenden Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**AUT-FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten AUT als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(ii) im Falle eines FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**INVESTMENT MANAGER**“) als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(iii) im Falle eines UT, den betreffenden Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**UT-FONDSTREUHÄNDER**“ und zusammen mit einem AUT-FONDSTREUHÄNDER ein „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten UT als REGISTRIERTEM KUNDEN,

~~bzw.~~(iv) im Falle eines CCF, die betreffende Fondsverwaltungsgesellschaft (die „**CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“ und zusammen mit einer FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT eine „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten CCF als REGISTRIERTEM KUNDEN;

(v) im Falle einer ILP, der betreffende General Partner (einschließlich eines etwaigen Investment Mangers, der für diesen General Partner als Vertreter handelt) (der „**GENERAL PARTNER**"), handelnd ausschließlich für Rechnung einer bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten ILP als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(vi~~ii~~) im Falle eines TEILFONDS, jeweils

(a) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden SICAV bzw. SICAF als REGISTRIERTEM KUNDEN, ~~bzw.~~

(b) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines FCP, vertreten durch die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den INVESTMENT MANAGER, als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(c) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines IC als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(d) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines UT, vertreten durch den FONDSTREUHÄNDER, als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(e) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines CCF, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, als REGISTRIERTEM KUNDEN,

zu verstehen.

1.2 Jeder bzw. jedes

(i) AUT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(ii) FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(iii) UT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(iv) CCF, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, ~~bzw.~~

(v) ILP, für den der betreffende GENERAL PARTNER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, bzw.

(vi~~ii~~) TEILFONDS, für den die betreffende SICAV, SICAF, der IC, der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als der "**BETREFFENDE FONDS**" bezeichnet.

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 in das CLEARING einbezogen werden.

~~2~~3 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

~~2~~3.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER, ~~und~~ jede SICAV oder SICAF, jeder IC und jeder GENERAL PARTNER wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.

~~2~~3.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der für einen bestimmten BETREFFENDEN FONDS als ICM-KUNDEN handelnden FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER ~~oder~~, SICAV bzw. SICAF, IC oder GENERAL PARTNER in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bilden für Zwecke dieser VEREINBARUNG jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

~~2~~3.3 Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, ~~oder~~ der SICAV bzw. SICAF, der IC oder dem GENERAL PARTNER jeweils handelnd für den BETREFFENDEN FONDS, abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und (b) für die korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, ~~oder~~ der SICAV bzw. SICAF, der IC oder dem GENERAL PARTNER für einen anderen BETREFFENDEN FONDS begründetes Rechtsverhältnis.

~~2~~3.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, ~~oder~~ die SICAV bzw. SICAF, die IC oder der GENERAL PARTNER handelt, gesondert erfasst.

~~3~~4 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

Der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, ~~bzw.~~ die betreffende SICAV oder SICAF, die IC bzw. der GENERAL PARTNER entscheidet für jeden BETREFFENDEN FONDS separat, ob für diesen BETREFFENDEN FONDS eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

~~4~~5 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines ICM-KUNDEN mit Ansprüchen anderer ICM-KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

~~5~~6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder

Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

~~6~~7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

~~6~~7.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 13 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

~~6~~7.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, ~~bzw.~~ der SICAV oder SICAF, der IC bzw. dem GENERAL PARTNER handelnd für den jeweils neu hinzugekommenen BETREFFENDEN FONDS oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten BETREFFENDEN FONDS.

~~6~~7.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER, ~~bzw.~~ die betreffende SICAV oder SICAF, die IC bzw. den GENERAL PARTNER mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS vorsieht, erfolgen.

~~6~~7.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 5 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anlage zu Abschnitt 5

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

([FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF/IC/GENERAL PARTNER] handelnd für die in Anlage zu Abschnitt 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS.
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS, ~~bzw.~~ der betreffenden SICAV/SICAF, der betreffenden IC bzw. des betreffenden GENERAL PARTNERS.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN FONDS zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN FONDS: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet.

	- "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN FONDS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für den BETREFFENDEN FONDS unverändert.

[…]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das

Vereinbarung

zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

[…]

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft

[…]

6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG bzw. ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

[…]

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einem der folgenden Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit bzw. einem der unter (viii) genannten Teilfonds als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN:

(i) AUT,

(ii) FCP,

(iii) UT,

(iv) CCF,

(v) ILP, oder

(viii) ein Teilfonds einer bzw. eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF, ~~oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten~~ FCP, IC, UT oder CCF („**TEILFONDS**").

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen "**ICM-KUNDEN**" oder einen "**REGISTRIERTEN KUNDEN**" ist als Bezugnahme auf

(i) im Falle eines AUT, den betreffenden Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**AUT-FONDSTREUHÄNDER**"), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten AUT als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(ii) im Falle eines FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**") beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**INVESTMENT MANAGER**") als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(iii) im Falle eines UT, den betreffenden Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**UT-FONDSTREUHÄNDER**" und zusammen mit einem AUT-FONDSTREUHÄNDER ein „**FONDSTREUHÄNDER**"), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten UT als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(iv) im Falle eines CCF, die betreffende Fondsverwaltungsgesellschaft (die „**CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**" und zusammen mit einer FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT eine „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**"), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten CCF als REGISTRIERTEM KUNDEN bzw.

(v) im Falle einer ILP, der betreffende General Partner (einschließlich eines etwaigen Investment Mangers, der für diesen General Partner als Vertreter handelt) (der „**GENERAL PARTNER**"), handelnd ausschließlich für eine bestimmte in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten ILP als REGISTRIERTEM KUNDE, bzw.~~bzw.~~

(vi~~ii~~) im Falle eines TEILFONDS, jeweils

(a) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden SICAV bzw. SICAF als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(b) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines FCP, vertreten durch die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den INVESTMENT MANAGER, als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(c) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines IC als REGISTRIERTEM KUNDEN,

(d) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines UT, vertreten durch den FONDSTREUHÄNDER, als REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(e) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines CCF, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, als REGISTRIERTEM KUNDEN,

zu verstehen.

1.2 Jeder bzw. jedes

(i) AUT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(ii) FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, ~~bzw.~~

(iii) UT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(iv) CCF, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(v) ILP, für den der betreffende GENERAL PARTNER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, bzw.

(vi~~ii~~) TEILFONDS, für den die betreffende SICAV, SICAF, der IC, der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als der "**BETREFFENDE FONDS**" bezeichnet.

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 in das CLEARING einbezogen werden.

~~2~~3 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

~~2~~3.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER, ~~und~~ jede SICAV oder SICAF~~-~~, jeder IC und jeder GENERAL PARTNER wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.

~~2~~3.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN gilt, dass die betreffende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN eine gesonderte KUNDEN-CLEARING VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, ~~oder~~ SICAV bzw. SICAF, IC oder GENERAL PARTNER handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS als ICM-KUNDE ist und dass eine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, ~~oder~~ SICAV bzw. SICAF, IC oder GENERAL PARTNER handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPS entspricht. Keine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG darf einen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder SICAV bzw. SICAF für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS begründeten Rechtsverhältnis haben.

~~2~~3.3 Die jeweiligen Positionen und MARGIN-SICHERHEITEN aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, ~~oder~~ die SICAV bzw. SICAF, die IC oder der GENERAL PARTNER handelt, gesondert erfasst.

~~3~~4 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

Der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, ~~bzw.~~ die betreffende SICAV oder SICAF, die IC bzw. der GENERAL PARTNER entscheidet für jeden BETREFFENDEN FONDS separat, ob für diesen BETREFFENDEN FONDS eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

~~4~~5 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines ICM-KUNDEN mit Ansprüchen anderer ICM-KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

~~5~~6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der ICM-KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG bzw. ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 oder Anhang 4 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

~~6~~7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

~~6~~7.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

~~6~~7.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, ~~bzw.~~ der SICAV oder SICAF, der IC bzw. dem GENERAL PARTNER, handelnd für den jeweils neu hinzugekommenen BETREFFENDEN FONDS oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten BETREFFENDEN FONDS.

~~6~~7.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 9 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER, ~~bzw.~~ die betreffende SICAV oder SICAF, die IC bzw. den GENERAL PARTNER mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS vorsieht, erfolgen.

~~6~~7.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 5 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

~~6~~7.5 In jeden der in dieser Ziffer ~~6~~7 beschriebenen Fälle gilt, dass zuvor der Eurex Clearing AG eine entsprechende Änderung oder Ersetzung der KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG, die mit den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN vereinbar ist, zu ihrer vollen Zufriedenheit dargelegt wird.

Anlage zu Abschnitt 5

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

([FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF/IC/GENERAL PARTNER] handelnd für die in Anlage zu Abschnitt 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS.
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS, ~~bzw.~~ der betreffenden SICAV/SICAF, der betreffenden IC bzw. des betreffenden General Partners.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN FONDS zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN FONDS: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet.

	- "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN FONDS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für den BETREFFENDEN FONDS unverändert.

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

als Neues Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

[…]

1 Definitionen

[…]

1.2 Wird dieser VERTRAG~~Vereinbarung~~ mit

(a) einem Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**AUT-FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd für einen oder mehrere AUT im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem~~r~~ VERTRAG~~VEREINBARUNG~~ auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf den AUT-FONDSTREUHÄNDER handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG ~~Anhang 4~~ genannten AUT;

(b) einer Luxemburger Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**INVESTMENT MANAGER**“), handelnd für einen oder mehrere FCP im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG, bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem~~r~~ VERTRAG~~EINBARUNG~~ auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf die FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. den INVESTMENT MANAGER, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG~~Anhang 5~~ genannten FCP;

(c) einem Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**UT-FONDSTREUHÄNDER**“ und zusammen mit einem AUT-FONDSTREUHÄNDER ein „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd für einen oder mehrere UT im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf den UT-FONDSTREUHÄNDER handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten UT;

(d) einer Fondsverwaltungsgesellschaft (die „**CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“ und zusammen mit einer FCP-Verwaltungsgesellschaft eine „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“), handelnd für einen oder mehrere CCF im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als Bezugnahme auf die CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten CCF;

(e) einem General Partner (einschließlich eines etwaigen Investment Managers, der für diesen General Partner als Vertreter handelt) (der „**GENERAL PARTNER**“), handelnd für eine oder mehrere ILP im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den “**REGISTRIERTEN KUNDEN**” als

Bezugnahme auf den General Partner handelnd für Rechnung einer bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten ILP;

(c) einer SICAV, SICAF, IC, ~~oder~~ VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder FONDSTREUHÄNDER, jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten TEILFONDS im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem~~r~~ VERTRAG~~VEREINBARUNG~~ auf den "**REGISTRIERTEN KUNDEN**" als Bezugnahme auf die betreffende SICAV, SICAF, IC, ~~oder~~ VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den betreffenden FONDSTREUHÄNDER, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG~~Anhang 5~~ genannten TEILFONDS.

Jeder AUT, ~~jeder~~ FCP, UT, CCF, jede ILP und jeder TEILFONDS, für den dieser VERTRAG~~VEREINBARUNG~~ abgeschlossen wird, wird in diesem VERTRAG~~Anhang 5~~ als der "**BETREFFENDE FONDS**" bezeichnet.

1.3 Zur Klarstellung: dieser VERTRAG~~Vereinbarung~~ gilt für sämtliche REGISTRIERTE KUNDEN, die aus der Anlage zu diesem VERTRAG~~Anhang 5~~ ersichtlich sind.

[…]

Anlage ~~zu Anhang 5~~

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

([KAG handelnd für Rechnung der in der Anlage zu diesem VERTRAG~~Anhang 5~~ jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE] [[FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF/IC/GENERAL PARTNER] handelnd für die in der Anlage zu diesem VERTRAG~~Anhang 5~~ jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS])

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS bzw. des BETREFFENDEN FONDS. Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS/BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (*Eurex Clearing Member ID*) des Fonds-Managers / KAG, des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS, ~~bzw.~~ der betreffenden SICAV oder SICAF, der betreffenden IC bzw. des betreffenden General Partners.
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (*Client reference ID*) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. segregierten BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT bzw. BETREFFENDEN FONDS zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (*Creation-Account*) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (*Creation-Main-Account*) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the

	asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN/BETREFFENDEN FONDS/segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS, des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS, bzw. des BETREFFENDEN FONDS.
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (*add*)" und "löschen (*delete*)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. für das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT bzw. für den BETREFFENDEN FONDS unverändert.

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Net Omnibus-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Net Omnibus Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

[…]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

[…]

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf NET OMNIBUS-TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG unterliegen der in Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definierten GRUNDLAGENVEREINBARUNG. Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/ NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN vereinbart wurde, stellen ~~A~~alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und/oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, ~~stellen~~ ebenfalls eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ dar.

[…]

Individual Clearing Model – Overview of jurisdictions

Client jurisdiction (RC/ NCM)

Clearing Member jurisdiction

	DE	EN&WA	FR	NL	IE	LU	SC	ES	BEL	CH
DE	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Q3	Q3
EN&WA	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Q3
FR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Q3	-
IE	✓	✓	✓	Q3	✓	✓	✓	✓	Q3	-
NL	✓	✓	✓	Q3	✓	✓	✓	✓	Q3	-
SC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Q3	-
ES	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
CH	-	-	-	-	-	-	-		-	Q3**

✓ **Available**

Q3 **Analysis started; completion expected by end of Q3******

\- **Not yet considered, consideration subject to market demand**

** Porting or direct payment to client likely subject to FINMA approval in case of a Swiss CM insolvency (under current Swiss Insolvency law)

*** Issues with Dutch national law have been observed, solutions under assessment

**** Availability subject to legal feasibility

Analysis to be completed during Q3 2013

FI AU

Jurisdictions under consideration

ITA DK

NL*** SWE

Additional jurisdictions will be considered based upon market demand

Individual Clearing Model – Overview of fund jurisdictions

Client jurisdiction (Funds)

Clearing Member jurisdiction	DE	EN&WA	IE	LU	FR	NL	CH
DE	✓*	Q3	✓	✓	-	Q3	Q3
EN&WA	✓*	✓*	✓	✓	Q3	Q3	Q3
FR	✓*	✓	✓	✓	-	Q3	-
IE	-	-	✓	Q3	-	-	-
NL	-	-	Q3	✓	-	-	-
SCO	-	-	✓	✓	-	-	-
CH	-	-	-	-	-	-	Q3**

DE — Kapitalanlagegesellschaften

EN&WA — UK AUTs
UK OEICs (only with CM England/ Wales)

IE — CCFs, Unit Trusts, Investment Companies, Investment Limited Partnership

LU — Luxembourg FCPs, SICAVs, SICAFs

✓ **Available**

Q3 **Analysis started; completion expected by end of Q3******

\- **Not yet considered, consideration subject to market demand**

Jurisdictions under consideration

FI ES AU ITA

DK SWE NL***

Additional jurisdictions will be considered based upon market demand

* Only possible for OTC IRS
** Porting or direct payment to client likely subject to FINMA approval in case of a Swiss CM insolvency (under current Swiss Insolvency law)
*** Issues with Dutch national law have been observed, solutions under assessment
**** Availability subject to legal feasibility